



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 11: Studienordnung für das Studium in der Fachrichtung Architektur  
Studienrichtung Architektur (Hochbau) an der Gesamthochschule  
Paderborn Abteilung Höxter (3.5.1976)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

GESAMTHOCHSCHULE  
PADERBORN  
Fachbereich 2

17. MAI 1976

FB 2

A m t l i c h e M i t t e i l u n g e n

UPB II

105

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1976

Ausgegeben zu Paderborn

Nr. 11

am 3. 5. 1976

Inhalt

Seite

Studienordnung für das Studium in der 1  
Fachrichtung Architektur Studienrichtung  
Architektur (Hochbau) an der Gesamthoch-  
schule Paderborn Abteilung Höxter

Herausgegeben vom Gründungsrektorat  
der Gesamthochschule Paderborn  
Geroldstraße 32

- AM GH 11/76 -

Der Minister für Wissenschaft und Forschung  
des Landes NW hat mit Erlaß vom 20. 4. 1976 -  
Geschäftsz. - I A 3 8114.1/110 - die vom  
Fachbereichsrat des Fachbereichs  
Architektur beschlossene

Studienordnung für das Studium in der  
Fachrichtung Architektur Studienrich-  
tung Architektur (Hochbau) an der Ge-  
samthochschule Paderborn Abteilung  
Höxter

welcher der Gründungssenat der Gesamthochschule  
Paderborn in seiner 83. Sitzung am 4.2.1976 zu-  
gestimmt hat, genehmigt. § 3 wurde von der end-  
gültigen Genehmigung ausgenommen und nur bis  
auf weiteres unter Vorbehalt der Neuregelung  
durch den Kultusminister und den Wissenschafts-  
minister genehmigt.

Die genehmigte Fassung der Studienordnung  
wird hiermit gem. § 47 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 3. Mai 1976

Der Gründungsrektor  
- kommissarisch -

*Friedrich Zuth*  
(Prof. Dr. F. Buttler)

## Studienordnung

für das Studium in der Fachrichtung  
**Architektur**  
Studienrichtung Architektur (Hochbau)  
an der Gesamthochschule Paderborn  
Abteilung H ö x t e r

Beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur  
am 14. Januar 1976

Genehmigt durch den Senat der Gesamthochschule Paderborn  
am 4. 2. 1976

Genehmigt durch den Minister für Wissenschaft und  
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen  
am 20. 4. 1976

In Kraft getreten mit der Veröffentlichung in den  
"Amtlichen Mitteilungen" der Gesamthochschule Paderborn  
am 3.5.1976

3. Architekt für die Seuleitung und das Projektmanagement als Koordinator für die Ausschreibung und die technische und geschäftliche Leitung bei der Abwicklung von Bauprojekten.

Der Architekt trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen sowie die Folgen technischer Entwicklung unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können. Das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

## V o r w o r t

1. **Rechtsgrundlagen dieser Studienordnung sind:**
  - a. **Gesetz über die Errichtung und Entwicklung von Gesamthochschulen im Lande NW (FHG) vom 30. Mai 1972**
  - b. **Prüfungsordnung für die Fachrichtung Architektur (PO) vom 11. Oktober 1974**
2. **Die Studienordnung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur der Gesamthochschule Paderborn beschlossen und vom Senat und dem MinWF genehmigt.**
3. **Die Studienordnung tritt nach den erteilten Genehmigungen mit der Veröffentlichung in Kraft.**

# Studienordnung für die Fachrichtung Architektur an der Gesamthochschule Paderborn

---

## § 1 Vorbemerkung

- 1.1 Die Studienordnung für den Fachhochschul-Studiengang Architektur an der Abteilung Höxter der Gesamthochschule Paderborn soll eine Orientierungshilfe für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums sein. Sie beschreibt daher die Zulassungsvoraussetzungen, die Ausbildungsziele, einen sinnvollen Aufbau des Studiums und gibt Hinweise auf das Prüfungsverfahren. Einzelheiten der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung vom 31.10.1974 festgelegt.
- 1.2 Der Studierende wird auf die allgemeine Studienberatung und die Möglichkeit einer individuellen Beratung durch Hochschullehrer und Vertreter der Studentenschaft während des gesamten Studiums hingewiesen.

## § 2 Ausbildungsziele

- 2.1 Der Studiengang Architektur an der Gesamthochschule Paderborn vermittelt dem Studenten in einem dreijährigen Studium eine Berufsqualifikation für die Tätigkeitsbereiche des Architekten.

Typische Tätigkeitsbereiche sind:

1. Funktioneller und gestalterischer Entwurf und entwurfsdetailmäßige Durcharbeitung für Gebäude und sonstige Einzelobjekte bzw. im Sachbereich Raumordnung/Städtebau/Siedlungswesen.
2. Ingenieur-Architekt mit voller Einsicht in die komplexen allgemeinen Entwurfszusammenhänge und mit der Befähigung zum folgerichtigen wirtschaftlichen konstruktiven Entwurf und seiner Durcharbeitung sowie zur Systementwicklung als Partner des Planers.
3. Architekt für die Bauleitung und das Projektmanagement als Koordinator für die Ausschreibung und die technische und geschäftliche Leitung bei der Abwicklung von Bauprojekten.

Der Architekt trägt damit eine wesentliche Verantwortung bei der Gestaltung und Veränderung von Gesellschaft und Umwelt. Er kann seine Tätigkeit daher nicht allein unter rein technischen Aspekten ausüben sondern muß auch wirtschaftliche, gesellschaftliche und ökologische Probleme berücksichtigen sowie die Folgen technischer Entwicklung unter diesen Gesichtspunkten beurteilen können. Das Studium ergänzender Disziplinen wird in die Entscheidung und persönliche Verantwortung jedes einzelnen Studenten gestellt und empfohlen.

**§ 3 Berechtigung zum Studium**

Zum Studium der Architektur an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Hörter, berechtigen:

- 3.1 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule (Klasse 12) der Fachrichtung Bauwesen.  
Sofern die besuchte Fachrichtung der Fachoberschule für Technik nicht der Fachrichtung Bauwesen entspricht, ist ein dreimonatiges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des 4. Studiensemesters abzuleisten.
- 3.2 das Abschlußzeugnis einer Fachoberschule eines anderen Typs (Klasse 12) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Ergänzungspraktikum.  
Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 3. Semester, ausnahmsweise bis zum 5. Semester zu erbringen ist.
- 3.3 das Abschlußzeugnis einer zweijährigen Höheren Handelsschule und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.
- 3.4 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von mindestens 12 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 12 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen) und ein einjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.
- 3.5 der Abschluß eines Bildungsganges, der einen aufsteigenden Unterricht von 13 Jahren umfaßt (Abschluß der Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen - Abitur - ) und ein halbjähriges auf die gewünschte Studienrichtung bezogenes Praktikum.  
Das sechsmonatige Praktikum gliedert sich in ein dreimonatiges Grundpraktikum, das vor der Aufnahme in die Gesamthochschule abzuleisten ist, und ein dreimonatiges Fachpraktikum, das bis zum 3. Semester, ausnahmsweise bis zum 5. Semester zu erbringen ist.

**§ 4 Studienzeit**

Die Studienzeit beträgt in der Regel 6 Semester und umfaßt 165 Semester-Wochenstunden, deren Belegung im Studienbuch nachzuweisen ist. Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters ausgegeben.

§ 5 Gliederung des Studiums

5.1 Das Studium der Architektur gliedert sich in die folgenden Studienrichtungen:

- 1) Architektur (Hochbau)
- 2) Innenarchitektur
- 3) Städtebau und Regionalplanung
- 4) Landespflege

Im Fachbereich Architektur der Gesamthochschule Paderborn wird die Studienrichtung Architektur (Hochbau) geführt.

5.2 Das Architekturstudium zielt auf einen ganzheitlich gebildeten Architekten ab. Zur Berücksichtigung individueller Befähigung und im Sinne der unter 2.1 aufgeführten Vorzugs-Berufsbilder sind im Rahmen der Wahlpflichtfächer und des Wahlprojektstudiums Schwerpunkte bildbar.

5.3 Der Studiengang Architektur ist gegliedert in Grund- und Hauptstudium.

5.4 Das Grundstudium soll einen umfassenden Überblick über Methoden und Gegenstände des gesamten Architekturbereichs vermitteln. Es schafft unter Verzicht auf eine Spezialisierung und unter Einbeziehung obligatorischer Lehrveranstaltungen in benachbarten Disziplinen die Basis für die anschließende Ausbildung im Hauptstudium.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der Ausbildung nach Schwerpunkten und soll den Studenten auf eine selbständige berufliche Tätigkeit vorbereiten. Die Ausbildung erfolgt obligatorisch in den in der Prüfungsordnung festgelegten Pflichtfächern mit insgesamt 135 Semester-Wochenstunden.

Darüber hinaus werden Wahlfächer (Zusatzfächer) angeboten, von denen der Studierende mindestens 30 Semester-Wochenstunden zu belegen hat.

## § 6 Lehrveranstaltungen und Praktikum

6.1 Das für einen Architekten erforderliche Wissen wird vor allem in Lehrveranstaltungen vermittelt. Es muß durch Selbststudium vertieft und ergänzt werden. Dazu gehört u. a. der Erwerb praktischer Erfahrungen und das Studium der Fachliteratur.

Die erwähnten Fähigkeiten können z. B. im Rahmen von Übungen, Praktika, Arbeiten in Kleingruppen, durch Referate, Seminararbeiten und -vorträge in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und durch Selbststudium erworben und geübt werden.

6.2 Projektarbeit:

In allen geeigneten Fällen sollen im Hauptstudium Lehrinhalte verschiedener Studienfächer auf ein gemeinsames Projekt abgestellt und als Projektarbeit durchgeführt werden. Die Prüfungen in diesen Fächern können zu einer projektbezogenen Prüfung zusammengefaßt werden (PO § 8 (6)).

Im Interesse einer zeitgemäßen Studienform sind derart integrierte Projektstudien zu fördern und zu entwickeln.

6.3 Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V)

In den Vorlesungen sollen Stoffinhalte und Methoden eines Faches vermittelt und anhand einschlägiger Probleme erörtert werden.

2. Übungen (Ü)

In den Übungen soll die Anwendung von Kenntnissen und Methoden auf entsprechende Problemstellungen unter Anleitung vermittelt werden.

3. Laborpraktika (P)

Durch die Laborpraktika sollen einerseits die vermittelten Stoffinhalte und Methoden durch Versuche exemplarisch dargestellt, andererseits sollen die Studenten mit den experimentellen Methoden zur Untersuchung technischer Probleme vertraut gemacht werden.

4. Seminare (S)

Im Seminar werden Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei soll der Student zur aktiven Mitarbeit, Fragestellung und Diskussion veranlaßt werden.

5. Exkursionen (E)

Exkursionen sind Bestandteil des Studiums zur praxisbezogenen Anwendung von Lehrinhalten. Sie sichern die Verknüpfung von Lehre und Praxis.

§ 7 Lehrangebot

7.1 Der Fachbereichsrat soll für die Bereitstellung eines vollständigen, ordnungsgemäßen Lehrangebotes sorgen. Darüber hinaus ist der Fachbereichsrat bemüht, das durch die Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Mindestlehrangebot durch spezielle oder fachübergreifende Veranstaltungen zu erweitern. Er koordiniert im Benehmen mit den Hochschullehrern die Lehrveranstaltungen zeitlich und inhaltlich.

7.2 Die Lehrveranstaltungen sind so auszurichten und anzusetzen, daß nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters die Abschlußarbeit ausgegeben werden kann.

7.3 Die Hochschullehrer haben die Möglichkeit, nach Abstimmung mit dem Fachbereichsrat über die Pflichtveranstaltungen hinaus weitere Lehrveranstaltungen anzubieten. Die Veranstaltungen - Wahlfächer - dienen der Ergänzung und Vertiefung des Lehrangebotes.

7.4 Die Wahlfächer sind aus dem Katalog der Anlage 2 zu wählen und schließen in der Regel nicht mit einer Prüfung ab. Eine Prüfung mit Benotung ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Art und Form möglicher Prüfungen gibt der jeweilige Hochschullehrer zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Der Inhalt der Wahlfächer kann jedoch Gegenstand von Studienarbeiten wie der Abschlußarbeit sein. Die Teilnahme an den Wahlfächern gehört zu einem ordnungsgemäßen Studium.

7.5 Der Fachbereichsrat beschließt für jedes Studienjahr einen Organisationsplan, in dem die einzelnen Lehrveranstaltungen nach didaktischen und ablaufplanerischen Gesichtspunkten geordnet sind.

- 7.6 Vorbereitungskurse können vom Fachbereichsrat bei Bedarf eingerichtet werden. Sie dienen dem nachträglichen Erwerb oder der Wiederholung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Studium der Architektur vorausgesetzt werden. Die Teilnahme an Vorbereitungskursen ist freiwillig und wird nicht benotet. Der Kurs gilt nicht als Wahlfach. Leistungstests zur Selbstkontrolle werden empfohlen.

## § 8 Studienverlaufsplan (Anlage 1)

Der Studienverlaufsplan regelt den Umfang und die Reihenfolge der einzelnen Lehrveranstaltungen. Die angegebene Fächerfolge wird dringend empfohlen. Die Studieninhalte der Fächer sind gem. Studienverlaufsplan aufeinander abgestimmt und ermöglichen einen ordnungsgemäßen Studienablauf innerhalb der vorgesehenen Studienzeit. Der Fachbereichsrat kann Änderungen des Studienverlaufsplanes im Rahmen der Prüfungsordnung zur geeigneten Anpassung an den technischen Fortschritt und die wissenschaftlichen Erkenntnisse mit 2/3 Mehrheit beschließen.

## § 9 Prüfungen und Prüfungsvorleistungen

### 9.1 Die Prüfung besteht aus

- a) den in der Studienordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen
- b) den Fachprüfungen
- c) den Leistungsnachweisen
- d) der Abschlußarbeit und der zugehörigen mündlichen Prüfung (Kolloquium), die sich an die Abschlußarbeit anschließt.

### 9.2 Die Formen der Prüfungsvorleistungen als

- 1 Übungen/Entwürfe
- 2 Praktika/Laborversuche
- 3 Schriftliche Ausarbeitung
- 4 Referate

für die einzelnen Fächer sind in Anlage 1 festgelegt.

Der jeweilige Fachdozent gibt zu Beginn eines Semesters die Themen- oder Aufgabenstellung für Prüfungsvorleistungen schriftlich mit einem verbindlichen Abgabetermin bekannt.

Für die Benotung von Prüfungsvorleistungen gilt § 6 Ziff. 1 der PO. Die Bestätigung der Vorleistung erfolgt auf einheitlichen Vordrucken (Scheinen), welche die Möglichkeit der Notengebung ausweisen. Die Scheine werden vom jeweiligen Fachdozenten

ausgestellt und unterschrieben.

"Nicht ausreichend" erbrachte Prüfungsvorleistungen können zweimal wiederholt werden.

- 9.3 Art, Form und Umfang der Fachprüfungen für das Grund- und Hauptstudium sind in Anlage 1 festgelegt und werden als

Klausur

mündliche Prüfung

Präsentation der Studienarbeiten mit Kolloquium

gem. der Prüfungsordnung durchgeführt.

Präsentation gem. Prüfungsordnung bedeutet Vorlage der Studienarbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen vom Studenten angefertigt und mit einem Sichtvermerk des Aufgabenstellers versehen wurden.

- 9.4 Leistungsnachweise sind in folgenden Fächern abzulegen:

in den in der Prüfungsordnung § 10 (1) genannten Wahlfächern, die nicht mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden, in

Bauchemie

Darstellender Geometrie

Ingenieurmäßigem Arbeiten

Sie werden vom jeweiligen Fachdozenten abgenommen.

Art, Form und Zeitpunkt des Erwerbs von Leistungsnachweisen gem. Anlage 1 werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Hochschullehrer vom Prüfungsausschuß für jeweils ein Semester verbindlich festgelegt.

- 9.5 Die genauen Prüfungstermine legt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters fest.

- 9.6 Alles weitere regelt die Prüfungsordnung.

- 9.7 Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach der Vorlesungszeit des 6. Fachsemesters vom Prüfungsausschuß ausgegeben. Die Bearbeitungszeit soll drei Monate nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird dem Kandidaten bei der Ausgabe der Arbeit mitgeteilt.

Abschlußarbeiten kann nur ausgeben, wer im Hauptstudium eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

- § 10 Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad "Ingenieur (grad.)" vom Fachbereich verliehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am 3. 5. 1976 in Kraft.

§ 12 Übergangsregelungen

Studierende, die zu Beginn des Sommersemesters 1975 im zweiten oder in einem höheren Semester studieren, beenden ihr Studium nach der Studienordnung und der Prüfungsordnung, die bei Aufnahme ihres Studiums gültig waren. Sie haben außerdem das Wahlrecht gem. § 19 PO.

## STUDIENVERLAUFSPLAN

Fachprüfungs- fächer	Wochenstunden							Prüfungsvorleistungen (PVL) unbenotet	Prüf.- Form	Prüfungsart
	$\Sigma$	1.	2.	3.	4.	5.	6.			
Grundlagen der Gestaltung	8	2 3	1 2*						FP	Präsentation mit Kolloquium
Grundlagen des Entwerfens (Gebäudelehre)	10	2 1	2 2	1 2*					FP	Präsentation mit Kolloquium
Baukonstruktions- lehre I	12	2 1	1 2	1 2	2 1*			PVL: 3 Entwürfe	FP	Klausur od. mündl. Prüf.
Tragwerkslehre	10	2 2	2 2	1 1*				PVL: 2 Ausarbeitungen	FP	Klausur od. mündl. Prüf.
erfen	12				1 3	1 3	1 3*		FP	Präsentation mit Kolloquium
Baukonstruktions- lehre II (Durcharbeitung)	10				2 1	3 1	3*	PVL: 3 Entwürfe	FP	Klausur od. mündl. Prüf.
Städtebau	8			1 1	1 2	1 2*			FP	Präsentation mit Kolloquium
<u>FP/LN-Fächer</u>										
Baubetriebslehre/ Bauwirtschafts- lehre	9		2 1	2 1	2 1*			PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Haustechnik/ Techn. Ausbau	6		2 1	2 1*				PVL: 2 Ausarbeitungen	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Innenraum- gestaltung/ Ausbau- konstruktion	4					1 3*			LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
									FP	Präsent. mit Kolloquium
Baugeschichte/ Architektur- theorie	4				1 1	1 1*			FP	Klausur od. mündl. Prüf.
									LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
Ing.-Hochbau	8			2 2	2 2*			PVL: 2 Entwürfe	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Bauphysik	7	4 2	1*					PVL: Praktikum	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Baustofflehre/ Baustoff- nologie	7	1 1	2 1	2*				PVL: Laborpraktikum (20 Versuche)	FP/LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Elementiertes Bauen	4						1 3*	PVL: 1 Entwurf	LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
									FP	Klausur od. mündl. Prüf.
<u>Leistungsnach- weisfächer</u>										
Bauchemie	4	2 1	1*					PVL: Laborpraktikum (10 Versuche)	LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Darstellende Geometrie	4	1 1	1 1*					PVL: 2 Ausarbeitungen	LN	Klausur od. mündl. Prüf.
Ingenieurmäßiges Arbeiten	8					1 3	1 3*		LN	1 schriftl. u. zeichner. Ausarbeitung
Stunden der Prüfungsfächer	135	28	27	22	21	21	16			
Prüfungen:	18		4	4	3	3	4	*frühestmöglicher Zeitpunkt jeweils zum Semesterschluß		

Katalog der zusätzlichen Wahlfächer

Hieraus sind insgesamt 30 Stunden zu belegen:

- |                               |                         |
|-------------------------------|-------------------------|
| Baugrundlehre                 | Datenverarbeitung       |
| Vermessungslehre              | Konstruktive Beratung   |
| Erschließung                  | Haustechnische Anlagen  |
| Brandschutz                   | Industriebau            |
| Bauschäden                    | Soziologie              |
| Bauaufnahme                   | Geschichte der Technik  |
| Siebdruck                     | Gartengestaltung        |
| Modellbau                     | Landschaftsgestaltung   |
| Künstlerische Perspektive     | Stadtsanierung          |
| Baurecht                      | Stadttechnik            |
| Finanz- und Bauwirtschaft     | Verkehrstechnik         |
| Kalkulation                   | Englisch für Ingenieure |
| Ablaufplanung/Netzplantechnik | Moderne Bildende Kunst  |

Anmerkung:

Der Wahlfach-Katalog wird fortgeschrieben.